

STATUTEN

ART. 1: NAME UND SITZ

Unter dem Namen «Cevi Region Winterthur-Schaffhausen» besteht ein gemeinnütziger Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Winterthur.

ART. 2: VEREINSZWECK

Die Cevi Region Winterthur-Schaffhausen, nachfolgend Region genannt, ist der Regionalverband der Cevi-Ortsabteilungen, nachfolgend Abteilungen genannt, und weiteren Cevi-Vereinen, -Stiftungen und -Genossenschaften (siehe Art. 4 Abs. 3) auf dem Gebiet zwischen Winterthur und Schaffhausen. Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

Die Region steht in den Diensten von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen, ungeachtet ihrer politischen, sozialen, ethnischen oder religiösen Herkunft sowie ihrer Geschlechtsidentität und sexuellen Orientierung.

Die Region fördert die Kinder- und Jugendarbeit im Gebiet ihrer Mitglieder durch folgende Massnahmen:

- Schaffung geeigneter Möglichkeiten zur Aus- und Weiterbildung, unter anderem J+S-Ausbildung
- Beratung und Betreuung einzelner Abteilungen sowie deren Mitglieder
- Organisation gemeinsamer Anlässe und Einsätze
- Anleitung und Hilfestellung in der örtlichen Arbeit
- Schaffung von ständigen Sekretariaten, sofern nicht von anderen Organisationen bereitgestellt
- Anstellung von Mitarbeitenden (Voll- oder Teilzeit)
- Koordination der regionalen und lokalen Aktivitäten
- Bewegungs- und Sportförderung, insbesondere mittels Durchführung von J+S-konformen Lagern

Alle Angebote der Region stehen auch anderen Cevi-Organisationen und Kindern und Jugendlichen ohne Cevi-Zugehörigkeit offen.

ART. 3: GRUNDLAGE UND VERBINDUNGEN

Die Region anerkennt als Mitglied des Cevi Schweiz dessen Statuten und Leitbild und handelt nach dessen Richtlinien.

ART. 4: MITGLIEDSCHAFT

Folgende Formen der Mitgliedschaft in der Region sind möglich:

- **Vollmitglied:** Dies sind die Abteilungen sowie die weiteren Cevi-Vereine, -Stiftungen, -Genossenschaften.
- **Passivmitglied:** Dies sind einerseits natürliche oder juristische Personen, welche die Region finanziell unterstützen und/oder regelmässig über deren Aktivitäten informiert sein wollen. Andererseits sind es natürliche Personen, die in der Region aktiv sind, aber keinem Vollmitglied angehören.

Die Mitgliedschaft einer Abteilung schliesst deren Mitglieder ein.

Weitere Vereine, Stiftungen und Genossenschaften können aufgenommen werden, wenn ihre Statuten sie als Cevi kennzeichnen und ihr Zweck und ihre Tätigkeiten mit jenen der Region vereinbar sind. Alle dem Verein, der Stiftung oder Genossenschaft angehörenden Mitglieder sind in dieser Mitgliedschaft eingeschlossen. Auf gewinnstrebender Basis arbeitende Vereine, Stiftungen und Genossenschaften können der Region nicht als Vollmitglied angehören.

Die Mitglieder der Region anerkennen deren Statuten und Reglement. Die Aufnahme erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung.

ART. 5: VERLUST DER MITGLIEDSCHAFT

Ordentlicher Austritt: Der Austritt erfolgt mit sechsmonatiger Frist auf den 31. Dezember oder mit derselben Frist auf die Mitgliederversammlung hin durch eine schriftliche Mitteilung an den Vorstand. Bei einem Austritt auf die Mitgliederversammlung hin besteht kein Anspruch auf eine Ermässigung des Mitgliederbeitrags für das betreffende Jahr. Mit dem Austritt verfällt jeglicher Anspruch auf das Regionsvermögen.

Ausschluss: Mitglieder, welche die Statuten oder Verträge der Region grob oder vorsätzlich verletzen, welche entgegen der Regionsinteressen handeln oder ihre finanziellen Verpflichtungen nicht erfüllen, können durch die Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden. Der Antrag muss traktandiert sein. Vor einem Ausschluss muss das Mitglied angehört werden. Ein Ausschluss muss durch mindestens zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Mit dem Ausschluss erlischt jeglicher Anspruch auf das Regionsvermögen.

Erlöschen: Die Mitgliedschaft erlischt, wenn der Mitgliederbeitrag für ein Kalenderjahr nicht bis zum 31. Dezember des Vorjahres bezahlt wird.

ART. 6: REGLEMENT

Die Region gibt sich ein Reglement, welches von der Mitgliederversammlung zu genehmigen ist. Das Reglement enthält die Regelung der Finanzen, der Organisation und Geschäftsführung des Vorstandes.

ART. 7: ORGANE

Die Organe der Region sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand
- Die Rechnungsrevisor*innen

ART. 8: DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Region. Sie setzt sich zusammen aus den anwesenden, stimmberechtigten Vertretungen der der Region angeschlossenen Vollmitglieder.

Abteilungen verfügen über zwei Stimmen. Weitere Vollmitglieder verfügen über eine Stimme. Eine anwesende Person hat maximal eine Stimme.

Passivmitglieder dürfen Anträge stellen, sind aber nicht stimmberechtigt.

Die Vorstandsmitglieder sowie die Angestellten der Region haben kein Stimmrecht und können keine Regionsmitglieder vertreten.

Vom Stimmrecht ausgeschlossen sind Mitglieder bei Abstimmungen über ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit zwischen ihnen, einem ihrer Aktivmitglieder, dem Ehegatten eines ihrer Aktivmitglieder oder einer in gerader Linie mit einem ihrer Aktivmitglieder verwandten Person einerseits und der Region andererseits.

Die Mitgliederversammlung kann fachliche Aufgaben und damit verbundene Kompetenzen an Kommissionen delegieren.

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand gemäss Reglement einberufen. Ausserordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand nach eigenem Ermessen einberufen werden. Verlangt mindestens ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder eine ausserordentliche Mitgliederversammlung, beruft der Vorstand eine solche innerhalb von 6 Wochen nach Zugang des Einberufungsbegehrens ein. Darüber hinaus gelten die im Reglement für die ordentliche Mitgliederversammlung vorgesehenen Regelungen sinngemäss.

Die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (brieflich, via E-Mail oder elektronischer Abstimmungsplattform) ist erlaubt.

Anstelle einer physischen Versammlung kann diese per Online-Konferenzsaal (z.B. via Zoom, Skype, Facetime o.ä.) oder per Live-Stream von der Versammlung mit Chat für die Diskussion und Abstimmung durchgeführt werden.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben und Befugnisse:

- Beschluss über Anträge
- Genehmigung des Protokolls
- Abnahme der Jahresrechnung, Genehmigung des Budgets
- Bewilligung und Aufhebung von Stellen
- Aufsicht über die Tätigkeit des Vorstands inkl. Erteilung der Décharge
- Festlegung des Mitgliederbeitrages und des Kopfbatzens
- Wahl des Vorstandes und der Revisor*innen
- Beschluss einer Mitgliedschaft der Region bei Vereinen, Verbänden, Genossenschaften
- Wahl der Delegierten an Versammlungen von Vereinen, deren Mitglied die Region ist
- Revision der Statuten und des Reglements
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- Einsicht in die Arbeit der durch sie eingesetzten Kommissionen
- Abberufung von Vereinsorganen aus wichtigen Gründen
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

Beschlüsse, die das Gesetz oder die Statuten verletzen, kann jedes Mitglied, das nicht zugestimmt hat, binnen Monatsfrist, nachdem es von ihnen Kenntnis erhalten hat, beim Gericht anfechten.

ART. 9: VORSTAND

Der ehrenamtliche Vorstand besteht aus mindestens fünf Personen. Er wird durch die Mitgliederversammlung für ein Jahr gewählt, eine Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Vorstandsmitglied auf einen Zeitpunkt vor einer Mitgliederversammlung aus, ernennen die übrigen Vorstandsmitglieder für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein provisorisches Ersatzmitglied.

Der Vorstand muss geschlechtergemischt sein, ein ausgeglichenes Geschlechterverhältnis wird angestrebt.

Der Vorstand kann fachliche Aufgaben und die damit verbundenen Kompetenzen an Kommissionen delegieren.

Er hat folgende Aufgaben:

- Fördern der Tätigkeiten innerhalb der Region
- Geschäftsführung
- Orientieren der Mitglieder über seine Tätigkeiten
- Besetzen der genehmigten Stellen
- Koordinieren der Beschaffung der finanziellen Mittel
- Buchführung und Rechnungslegung
- Verteilung der budgetierten Mittel
- Koordinieren der Arbeit aller Kommissionen

ART. 10: REVISION

Die Buchführung und die Jahresrechnung (Bilanz, Betriebsrechnung und Anhang) sind durch eine fachlich befähigte Instanz (Revisionsstelle oder mindestens zwei Rechnungsrevisor*innen) zu prü-

fen. Diese wird von der Mitgliederversammlung jeweils für ein Jahr gewählt, wobei eine Wiederwahl möglich ist.

Sie erstattet der Mitgliederversammlung Bericht und empfiehlt Annahme oder Zurückweisung der Jahresrechnung.

ART. 11: EINNAHMEN UND HAFTUNG

Die Kassen der Region werden gespeisen aus:

- Mitgliederbeiträgen
- Kopfbatzen (Mitgliederbeiträge der Abteilungen)
- Spenden von Gönner*innen, Firmen, Gemeinden und Institutionen
- Einnahmen aus Aktionen und Anlässen der Region
- Einnahmen aus Vermietungen von Material und Immobilien
- Einnahmen aus der Erbringung von Dienstleistungen gegenüber Dritten

Die Höhe des Mitgliederbeitrags für alle Mitgliederkategorien wird von der Mitgliederversammlung bestimmt und ist im Reglement festgelegt.

Für Cevi-Vereine, -Stiftungen und -Genossenschaften beträgt der Mitgliederbeitrag pro Jahr maximal CHF 500.

Für Abteilungen ist der Mitgliederbeitrag im Kopfbatzen enthalten. Der Kopfbatzen ist ein pro in der jeweiligen Abteilung beitragspflichtigem Mitglied erhobener, jährlich fälliger Betrag. Er beträgt maximal CHF 55 pro in der jeweiligen Abteilung beitragspflichtigem Mitglied. Jede Anpassung des Kopfbatzens muss durch mindestens zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Für die Verbindlichkeiten der Region haftet ausschliesslich das Regionsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

ART. 12: DATENSCHUTZ

Die Region bearbeitet nur diejenigen Mitgliederdaten, welche für die vorgegebenen Vereinszwecke notwendig und geeignet sind. Im Vordergrund stehen dabei die Organisation von Aus- und Weiterbildungen, regionalen Anlässen und Aktivitäten sowie die Betreuung von einzelnen Jugendlichen und Abteilungen und deren Mitgliedern. Zu diesem Zweck kann die Region Adresslisten mit Namen, Adresse, E-Mail und Telefonnummer einzelner Mitglieder an die zuständigen Organisationskomitees aushändigen.

Das Bereitstellen von Speicherplatz für die Datenverwaltung und die Adressbearbeitung kann mit Vereinbarung Dritten übertragen werden. Die Region verpflichtet sich, die Mitgliederdaten durch angemessene technische und organisatorische Massnahmen gegen unbefugtes Bearbeiten zu schützen und insbesondere diese vertraulich zu behandeln.

Die Region darf Daten nur denjenigen Vereinen zur Verfügung stellen, welche ordentliche Mitglieder der Region sind. Publikationen von Vereinen, in welchen die Region Mitglied ist, werden nicht direkt, sondern bei Bedarf durch die Region an deren Mitglieder versandt. Die Weitergabe von Mit-

gliederdaten an weitere Dritte ist untersagt. Vorbehalten bleiben die ausdrückliche Einwilligung der Mitglieder sowie gesetzliche Rechtfertigungsgründe.

Die Mitglieder haben das Recht, bei der Region Auskunft darüber zu verlangen, welche Daten gesammelt, wofür diese verwendet und an wen diese weitergegeben werden. Die Auskunft ist in der Regel schriftlich, in Form eines Ausdrucks oder einer Fotokopie kostenlos zu erteilen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der geltenden Datenschutzgesetzgebung.

Fotos, welche an Anlässen und Angeboten, durchgeführt durch Region oder Mitgliederorganisation, gemacht werden, können bei Bedarf für Publikationen im Interesse des Vereins verwendet werden.

ART. 13: VEREINSAUFLÖSUNG

Die Auflösung der Region muss durch mindestens drei Viertel **aller** stimmberechtigten Mitglieder an einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Antrag muss traktandiert sein.

Die Auflösung der Region erfolgt ausserdem, wenn der Verein zahlungsunfähig ist, sowie wenn der Vorstand nicht mehr statutengemäss bestellt werden kann.

Das Regionsvermögen ist mit einer entsprechenden Vereinbarung treuhänderisch dem Cevi Schweiz zur Verwaltung zu übertragen, zuhanden eines später zu gründenden Vereins auf derselben Grundlage und mit gleichartigem Zweck. Wird innerhalb von zehn Jahren nach der Auflösung kein solcher Verein gegründet, fällt das Vermögen vollständig dem Cevi Schweiz zu.

ART. 14: SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Die Revision dieser Statuten oder des Reglements muss durch mindestens zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Revision von Art. 13 dieser Statuten (Vereinsauflösung) muss durch mindestens drei Viertel **aller** stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Diesbezügliche Anträge müssen traktandiert sein.

Diese Statuten treten nach erfolgter Genehmigung durch die Mitgliederversammlung vom 7. April 2021 per sofort in Kraft und ersetzen die bisherigen Statuten der Region vom 13. November 2019. Vorbehalten bleibt die Genehmigung der Statuten durch die Delegiertenkonferenz des Cevi Schweiz.

Bei jeder Statutenänderung müssen die neuen Statuten den entsprechenden Stellen gemeldet werden: ZEW, Cevi Schweiz, J+S (Sportamt Zürich) und Steueramt.

Cevi Region Winterthur-Schaffhausen

Die Co-Präsidentin



Suena Blattner v/o Revoltos
Winterthur, 07.04.2021

Der Co-Präsident



Florian Benz v/o Twister
Winterthur, 07.04.2021